

STADT TANNA

- Der Bürgermeister -



Stadtverwaltung Tanna • Markt 1 • 07922 Tanna

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07548 Gera

per E-Mail an:
teilplanwind-ost@tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 613.20

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Abteilung: Bürgermeister

Name: Herr Seidel

Telefon: 036646 2808 - 0

Datum: 15.09.2025

SSID: 080509

Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen - Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 ThürLPIG

Stellungnahme der Stadt Tanna

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die o.g. Thematik nehmen wir gern die Möglichkeit der Beteiligung an und zum Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen wie folgt Stellung:

Die Stadt Tanna lehnt die Ausweisung der im genannten Planentwurf dargestellten Windvorranggebiete grundsätzlich ab. Wenngleich mit der Übernahme der Bereiche W - 28 „Tanna / Unterkoskau“ und W - 39 „Tanna / Schilbach“ zwei Vorranggebiete zum Ansatz gebracht werden, die bereits im noch gültigen „Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020“ ausgewiesen sind, wird deren Erweiterung und damit dem Umfang der Ausweisung im vorliegenden Entwurf unsererseits nicht zugestimmt. Der darüber hinaus erfolgenden Neuausweisung der Vorranggebiete W - 27 „Tanna / Frankendorf“ und W - 50 „Langgrün / Frössen“ (hier in dem das Stadtgebiet Tanna betreffenden Umfang) wird gleichermaßen grundsätzlich widersprochen.

Begründung:

Den auf EU-, Bundes- und Landesebene getroffenen Entscheidungen zur Energiepolitik folgend besteht die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 formulierte Anforderung (5.2.7 Z), bis Ende 2027 mindestens 1,4 % und bis Ende 2032 mindestens 1,7 % der Regionsfläche Ostthüringens als Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. Über die Darlegung die Ausweisung befördernder (Planungsprämissen) und hemmender Kriterien (Tabuzonen) hinausgehend werden nutzungsfördernde Kriterien in die Ermittlung vermeintlich geeigneter Gebiete eingestellt, die mit

- Vorranggebieten Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020
- Flächen für Repowering um Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“
- Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten in Nachbarregionen mit Erweiterungspotential

Anschrift:
Stadt Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 – 12:00, 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00, 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag nur nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: (036646) 2808 - 0
Telefax: (036646) 2808 - 28
Internet: www.stadt-tanna.de
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Saale-Orla
BIC: HELADEF1SOK
IBAN: DE97 8305 0505 0000 0103 59

insbesondere bezogen auf die Stadt Tanna wirksame und erhebliche nachteilige Folgen bewirkende Relevanz zeigen.

Die genannten, in der Planungsversammlung am 28.03.2025 ohne Gegenstimmen beschlossenen Planungsprämissen und Kriterien spiegelt die berechtigten Interessen der Stadt Tanna in keinsten Weise wider und wirken sich – sicher im Unterschied zu windvorranggebietsseitig unbelasteten Gemeinden – erheblich nachteilig aus. Insofern wir nicht Teil dieses für unsere Stadt bedrohliche Ausmaße aufweisenden Beschlusses waren, sehen wir allein schon diese über unsere Belange und ausgebliebene Beteiligung hinweg getroffene Manifestierung im Bestand gegebener Umstände / Tatsachen als Mangel des vorgestellten Planungsprozesses, In jedem Falle auszuschließen gewesen wäre zugleich die Prämisse, in so einer essentiellen Frage von Lebensqualität und sicherer Energieversorgung privatwirtschaftlichen Interessengebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ebenso und überhaupt einen Stellenwert beizumessen. In letzter Konsequenz hätte bezogen auf die Stadt Tanna erkannt werden müssen, dass selbsterklärte zu würdigende Aspekte des „Überlastungsschutzes“ hier in der praktischen Anwendung der Planungsprämissen keine Würdigung erfahren können und werden.

Aus unserer Sicht war von Beginn an davon auszugehen, dass der dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgende Ansatz „... das Teilflächenziel in Höhe von mindestens 1,4 % der Regionsfläche nicht auf die Ebene der Kommunen zu beziehen ...“ zwangsläufig dazu führt, Überlastungen einzelner, hiervon betroffener Teilräume wie im Stadtgebiet Tanna hervorzurufen und vermeintlich objektive Prüfergebnisse natürlich keine derartigen Erscheinungen nachweisen oder erwarten lassen.

Im Territorium der Stadt Tanna werden im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen nunmehr vier Vorrangflächen ausgewiesen

W – 28 Tanna / Unterkoskau („alt“)	39 ha
W – 39 Tanna / Schilbach („alt“)	91 ha
W – 27 Tanna / Frankendorf	91 ha
W – 50 Langgrün / Frössen (circa, Gemarkung Künsdorf / Stadt Tanna)	41 ha

Summe 262 ha

Bei einer Fläche des Stadtgebietes von 8.735 ha entspricht dies tatsächlich 3,00 % Anteil an Windvorrangflächen. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus noch in der Gemarkung Schilbach - außerhalb des Vorranggebietes W – 28 – gelegene Bestandsanlagen, die bei der Erfassung von Kapazitäten der Windenergienutzung keinerlei Berücksichtigung finden, da diese ausschließlich auf Fläche von „Vorranggebieten“ fokussiert!

Insofern dies wie im vorliegenden Fall in Tanna zu derartigen Ausmaßen erwächst, wird aus unserer Sicht eine Prüfung zum Ansatz erklärter Prämissen zwingend erforderlich und die Frage zu stellen sein, ob die Ausweisung von Vorrangflächen gleichverteilter einen geeigneteren Ansatz darstellt, d.h. eine Vielzahl von Berührten ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten – in jeder Teilregion und Gemeinde befinden sich Prüfflächen außerhalb von Tabuzonen (Bezug Tabuzonenkarte), aus denen potentielle Vorrangflächen erwachsen können. Der These, wonach „... in einigen Kommunen auf Basis der definierten Kriterien die Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich ist, so dass andere Kommunen einen höheren Flächenanteil aufweisen ...“ kann unsererseits so nicht gefolgt werden – sicher wäre es vermessen davon auszugehen, dass das Flächenziel in allen Gemeinden und Regionsteilen in gleicher Höhe erfüllt werden kann, aber der Ansatz hierzu hätte in jeder Gemeinde aufgefunden werden können und müssen.

Im Zuge des Planungsprozesses wäre nach unserer Überzeugung zwingend davon auszugehen gewesen, nach Überlagerung regionalplanerisch geeigneter Flächen mit Tabuzonen und nutzungsgeeigneten Bereichen in jeder Gemeinde Flächen zu identifizieren, die in Summe dazu beitragen, das erforderliche Flächenziel zu erreichen. Damit weicht unsere Forderung grundsätzlich von den seitens der regionalen Planungsgemeinschaft definierten Planungsprämissen ab.

Damit würde dem im Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse entsprochen, einem zentralen Leitgedanken, der sich auf den Ausgleich regionaler Unterschiede und eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Chancen für alle Bürgerinnen und Bürger bezieht - nicht in der Schaffung identischer Lebensbedingungen, sondern in der Gewährleistung einer angemessenen Daseinsvorsorge und Infrastruktur, die eine Teilhabe an der Gesellschaft sichert. Dieses Prinzip hält als ein wichtiges Ziel der Raumordnung Einzug in das Raumordnungsgesetz (ROG), wonach der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu folgen ist, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt – die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als Grundprinzip der Raumordnung!

Dieses Prinzip sehen wir als durch eine überbordende Ausweisung von Windvorrangflächen überlastete Gemeinde verletzt!

Das Erfordernis der Prüfung jener Prämisse kann als Ergebnis aus der hier verfolgten ersten Runde des Beteiligungsverfahrens extrahiert und sinnvoll in einen neuen Ansatz der Ausweisung von Flächen in ausreichendem Umfang überführt werden.

Wir erwarten, dass der hier geäußerten Anregung entsprochen und diese nicht mit einem bloßen Verweis auf die formell erfolgte Beschlussfassung durch das Gremium der Regionalen Planungsgemeinschaft weggewogen wird. Die Stadt Tanna – nicht Teil des genannten Gremiums – und dem folgend bis zum hier gegenständlichen Beteiligungsverfahren nicht in unmittelbarer Kenntnis der Prämissen und Kriterien, hatte bis dato keine Gelegenheit, sich auf einer geeigneten Ebene hierzu zu positionieren. Insofern jeder Möglichkeit der Einflussnahme / Argumentation entzogen stellt dieser Verfahrensschritt nunmehr den einzigen Ansatz dar, der so einfach nicht „zur Seite zu wischen“ ist.

Insofern die hier formulierte berechtigte Anregung der Stadt Tanna unberücksichtigt bleiben sollte mahnen wir an, dass man den anderen Gemeinden, auf dessen Territorium keine Vorrangflächen ausgewiesen werden, die Möglichkeit der Wertschöpfung entzieht

Die Energiewende und deren Ausgestaltung geht uns alle an! In Thüringen liegt der Fokus beim Ausbau der Windenergie besonders darauf, die Teilhabe und die Akzeptanz in den betroffenen Gemeinden und bei deren Bürgerinnen und Bürgern zu steigern. Im Juli 2024 ist deshalb das ThürWindBeteilG in Kraft getreten. Es regelt, dass Thüringer Kommunen verpflichtend an den Erträgen von Windenergieanlagen in ihrem Umfeld finanziell beteiligt werden. Mit diesem Gesetz geht der Freistaat weit über die freiwilligen Beteiligungsmöglichkeiten des Bundesgesetzes §6 EEG 2023 hinaus.

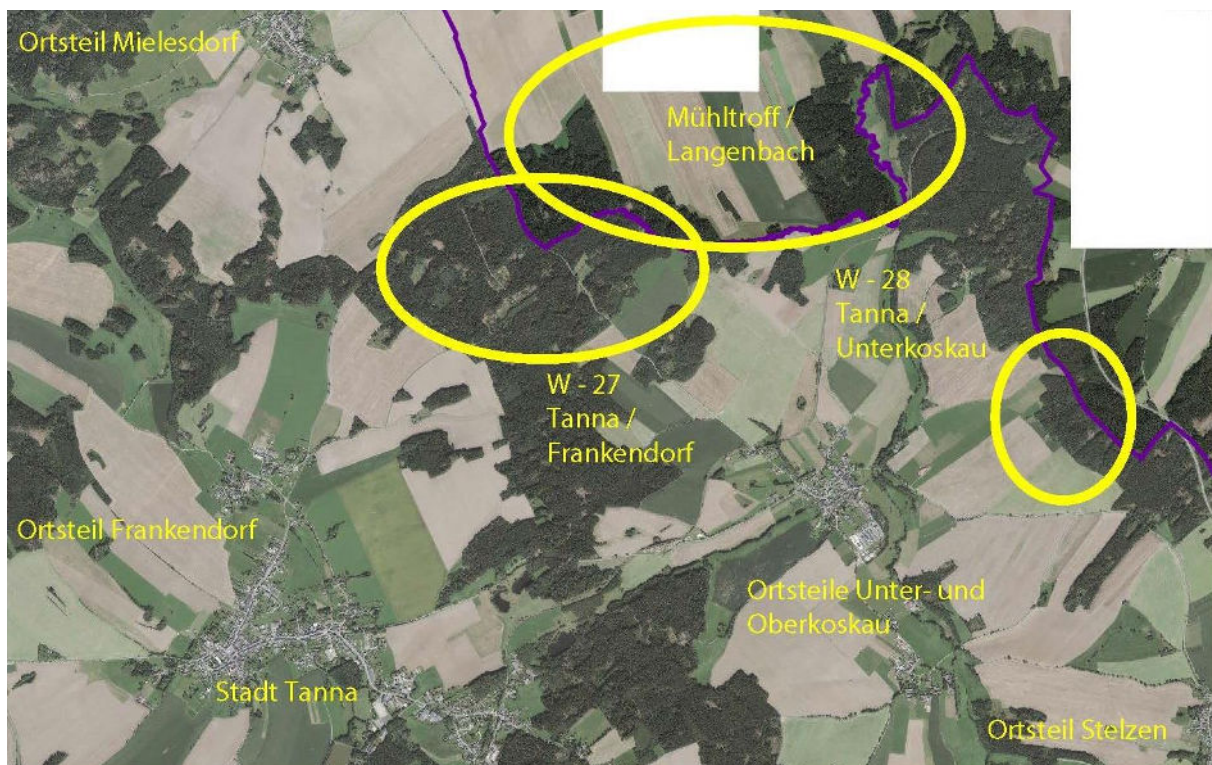
Interessanterweise fand jene Betrachtung bei der Beschlussfassung zu den Planungsprämissen und Kriterien offensichtlich keine Würdigung, müssen Gemeinden doch hiermit auf attraktive Einnahmen für die kommunalen Haushalte verzichten, insofern auf ihrem Territorium keine Vorrangflächen zur Ausweisung gelangen – dies darüber hinaus vor dem Hintergrund der proWinkraft geführten Argumentation, wonach von WKA, die nach umfassenden Prüf- und Bewertungsverfahren in ausgewiesenen Vorrangflächen errichtet werden, keine nachteiligen Auswirkungen auf abzuwägende Belange ausgehen, potentielle Risiken demnach nicht bestehen und ökonomische Vorteile attraktive Anreize darstellen.

Selbst wenn unsererseits anerkannt würde, dass – den interessanterweise beschlossenen Prämissen der Regionalen Planungsgemeinschaft folgernd - nicht überall / in jeder Gemeinde Vorrangflächen auszuweisen sind, erweist sich der Umfang in der Stadt Tanna ausgewiesener Vorrangflächen erheblich zu groß und im Widerspruch zur gleichermaßen anzuwendend erklärten Prämisse des Ausschlusses von Überlastungen.

Das Freistellen einzelner darf nicht zu Lasten überlasteter anderer erfolgen! Zur objektiv nachvollziehbaren Argumentation verweisen wir konkret auf die Vorrangflächen W – 28 („alt“) sowie W – 27 („neu“).

Zunächst erscheint in Anwendung jener Prämissen die Erweiterung der bereits im noch rechtskräftigen „Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020“ ausgewiesenen Vorranggebiete W – 28 und W – 39 nachvollziehbar, da die beschriebenen nutzungsfördernden Kriterien hier unmittelbar Anwendung finden.

Die Stadt Tanna hat in der Vergangenheit auf verschiedenen Ebenen Argumentationen gegen die geplante Errichtung von WEA innerhalb der Vorrangfläche W – 28 geführt. Jene Argumentationen, welche aus unserer Sicht berechnete Zweifel an der Beibehaltung jenes Bereiches als Vorrangfläche nachvollziehbar begründen, sind gleichermaßen geeignet, die im vorliegenden Entwurf formell erfolgte Übernahme der Fläche kritisch zu hinterfragen – dies mit dem unsererseits zu erwartendem Ergebnis, eine weitere Darstellung in angemessener Würdigung sämtlicher abwägungsrelevanter Aspekte nicht beizubehalten und in letzter Konsequenz die Erteilung von Genehmigungen nicht vorzunehmen. Dieser begründeten Erwartung der Stadt sowie insbesondere der Mehrheit der Einwohner der Stadt wurde jedoch nicht entsprochen, Argumentationen wurden schlicht obsolet erklärt und damit nicht zuletzt die im vorliegenden Entwurf als Maßgabe zum Ansatz gebrachten „nutzungskonfligierenden Kriterien“ schlicht negiert. Beispielgebend sei auf die Belange Wasser / Trink- und Grundwasserschutz sowie die Belange „Siedlung und Mensch“ abgestellt, die in den jeweiligen Verfahren keinerlei angemessene Würdigung erfuhren.



Hier handelt es sich offensichtlich um eine Überlastung der konkreten örtlichen Situation. Diese Tatsache hätte durch die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Folge erkannt werden müssen, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen nicht vorzunehmen. Die auf dem Prüfblatt zu W – 27 erfasste Formulierung „... es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen ...“ ist aus unserer Sicht Ausdruck einer unzulänglich erfolgten Prüfung der Sachlage in Beschränkung auf formale Beschlussinhalte zu Planungsprämissen ohne Auseinandersetzung mit der konkreten Situation.

Die Prämisse aufgreifend, wonach eine Überlastung von Teilräumen vermieden und eine Verteilungsgerechtigkeit etabliert werden soll, regen wir an, jenen Kontext vertiefend und umfassender beleuchtet auf die Zuordnung von Vorranggebieten planungsregionsübergreifend zu erweitern.

Insofern die Standorte von Vorranggebieten im Raum den Anforderungen genügen sollen, einerseits geringe Konfliktdichten aufzuweisen und andererseits zu gewährleisten, dass zwischen den Vorranggebieten Abstände verbleiben, kann ein solcher Ansatz nicht auf die Planungsregion selbst reduziert bleiben, sondern muss demgegenüber den Gesamttraum in den Fokus nehmen.

In Anlehnung an die Festlegungen des Regionalplanes Ostthüringen – hier den Textteil, Kapitel 3.2.2 Nr. 2.7 – in welchen durch den Plangeber ein Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen benachbarten Windvorranggebieten definiert wird, regen wir an, eine dezidierte Auseinandersetzung zu diesem aus unserer Sicht zweifellos auch für die Planungsregion Chemnitz relevanten Aspekt zu führen (Regionalplanung Region Chemnitz).

Aus unserer Sicht erweisen sich die hierzu begründenden Ausführungen des Regionalplanes Ostthüringen überaus geeignet, wonach es Ziel eines umfangreichen regionalen Abwägungsprozesses war,

„... auf der einen Seite so viel Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, dass der baurechtlichen Privilegierung der Windenergieanlagen genüge getan und damit der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wurde ... auf der anderen Seite ... geeignete und raumverträgliche Standorte gefunden werden ...“.

Der in dieser Hinsicht entscheidende Aspekt der Raumverträglichkeit ist unabhängig von der Lage benachbarter Vorhaben an (administrativen) Grenzen einer Gemarkung, eines Landkreises, einer Planungsregion oder gar eines Bundeslandes zu erörtern und sollte zwingend zu sachgerechten Entscheidungen führen, grundsätzlich einen angemessenen Abstand zwischen derartig bedeutsamen Standorten festzulegen und im Einvernehmen sowie auf Basis der Ergebnisse der Abwägung regionalplanerischer / raumordnerischer Leitvorstellungen zu begründen.

Für die Stadt Tanna erweist sich eine solche Abstimmung essentiell. Insofern mit den Verfahren

- Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für vier Windenergieanlagen am Standort Pausa-Mühltroff, Gemarkung Langenbach (Verfahrensbeteiligung August 2023) sowie
- Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zehn Windenergieanlagen am Standort Pausa-Mühltroff, Gemarkung Langenbach (Verfahrensbeteiligung November 2023)

Vorhaben der Errichtung von WEA beabsichtigt sind, die in einem räumlichen Abstand kleiner als 5 km zu den mit den Verfahren

- Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Bereich des Windvorranggebietes W-28 „Tanna / Unterkoskau“ (Az. 20405-2021-127, 2022) sowie
- Errichtung u. Betrieb einer Windkraftanlage im Bereich des Windvorranggebietes W-28 „Tanna / Unterkoskau“ (Az. 20406-2021-127, 2023)

zum Bau avisierten WEA auf dem Territorium der Stadt Tanna etabliert werden sollen. Beide in den Räumen der jeweiligen Planungsregion gelegenen Vorhabenstandorte befinden sich mehr als 1.000 m voneinander entfernt, so dass, die diesbezüglichen Bewertungsansätze anwendend, nicht von einem Vorranggebiet mit Teilflächen auszugehen ist. Ein konsequentes Anerkennen jenes Grundsatzes der Verteilungsgerechtigkeit erzwingt koordinierende Abstimmungen der (regional)plangebenden Ebenen zu- und untereinander, was in Konsequenz potentiell dazu führen wird, etwaige planungsregionsintern ermittelte Vorrangflächen in Nachbarschaft zu jenen einer anderen Planungsregion in Frage stellen zu müssen oder ausgleichend auf den Umfang in der Zuordnung zueinander einzuwirken.

Aus Sicht der Stadt Tanna erweist sich die Ausweisung der Vorrangflächen W – 27 und W – 28 in Konflikt zur Ausweisung des Standortes „Mühltroff / Langenbach ermöglichten Errichtung von WEAs - es gilt unbedingt, eine Überlastung dieses Teilraumes unserer Region zu vermeiden.

Insofern sind in Würdigung der Schwere der Entscheidung in Hinsicht auf die potentiell mögliche Errichtung nahe gelegener Windenergieanlagen Belange der Raumordnung / Raumverträglichkeit im Kontext an administrativen Grenzen endender landeseigener Planungsvorgaben stärker zu thematisieren und gemeinsame planerische Handlungs-/ Bewertungsparameter abzustimmen und letztlich verbindlich festzulegen.

In Folge sollten laufende Antrags-/ Genehmigungsverfahren gestoppt, zumindest unterbrochen und geprüft werden, inwieweit gegebenenfalls erteilte Genehmigungen zurückgenommen werden können.

Aus unserer Sicht sind – in Würdigung der Schwere der Entscheidung in Hinsicht auf die geplante Errichtung derart nahe gelegener Windenergieanlagen in der beabsichtigten Anzahl (4 + 10 bei Langenbach und zum jetzigen Zeitpunkt bekannt 2 + 1 bei Unterkoskau mit einem Abstand von ca. 2 km zueinander) – lediglich im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens beigebrachte Stellungnahmen beteiligter Akteure auf regionaler Ebene / der Regionalen Planungsgemeinschaften zweifellos nicht hinreichend. Grundsätzlich in eine Abwägung einzustellende Belange der Raumordnung / Raumverträglichkeit werden im Kontext an administrativen Grenzen endender landeseigener Planungsvorgaben negiert.

Sowohl in Hinsicht auf Schallimmissionen als auch Schattenwurf zeigen sich bewohnte Bereiche der Gemarkungen Unterkoskau, Frankendorf und Mieseldorf von geplanten Vorhaben in den Windvorranggebieten unmittelbar berührt. Wenngleich hierzu Untersuchungen und Nachweise zum Grad der Beeinträchtigung geführt werden, ist davon auszugehen, dass diese in der realen Wahrnehmung deutlich einflussnehmender wirken als dies durch statistische / fachplanerische Annahmen und Kennziffern bewertet wird. Insofern dienen die Ausführungen zu etwaig ausgleichenden Systemen oder Betriebseinstellungen (Abschaltungen ...) aus unserer Sicht lediglich dazu, formale Anforderungen rechnerisch zu erfüllen – dies ohne praktikablen Wert für die Betroffenen, tatsächlich wahrnehmbare Beeinträchtigungen real zu mildern. Zugleich ist in der Realität der Betreibung der Anlagen festzustellen, dass jene ausgleichenden Systeme oder Betriebseinstellungen unabhängig von ihrem rechnerischen Wert nur bedingt und tatsächlich auf Dauer umgesetzt werden. Die gewünschten, in der Theorie plausibel begründeten Effekte verpuffen so in der realen Anwendung, wenn diesen keine konkreten, auch gegenüber der Öffentlichkeit vermittelbaren und auf lange Nachweisdauer ausgelegten Kontrollmechanismen zugeordnet werden.

Maßgeblich beispielgebend sei mit der Lage des BV zu den WSG „Tanna-Zollgrün“ und WSG „Forstbach Unterkoskau“ auf die gemeinsamen Schnittstellen im Bereich „Trinkwasserschutz“ sowie verschiedener Punkt-, Linien- und Flächenbiotope nach § 30 BNatSchG ergänzt durch § 18 ThürNatSchG verwiesen. Auch das nicht an politischen Grenzen auszurichtende Thema „Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter“ erzwingt die Betrachtung diesbezüglich eine Wertung ermöglichender Aspekte in einem größeren, regionalen, gemeinde- und länderübergreifenden Zusammenhang. Im Sinne koordiniert strategischen Vorgehens auch im Gleichklang der jeweiligen kommunalen Interessen.

Die offensichtliche Ballung geplanter Windenergieanlagenstandorte in dieser Region erzwingt dieses Handeln!

Aus Sicht der Stadt Tanna führt die Auseinandersetzung mit den an den Raum zu stellenden Anforderungen einer ausgewogenen Entwicklung zu der Überzeugung, dass die Belange der Windkraft in diesem Bereich eine geringere Bedeutung im Verhältnis zu anderen gleichrangig oder sogar vorrangig naturschutzfachlich abzuwägenden Belangen haben.

In den vorliegenden Unterlagen wird aus unserer Sicht die Auseinandersetzung nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nur unzureichend geführt. Demnach werden kaum Daten zum Kulturräum / Tourismus – beispielsweise Stichwort „Stelzenfestspiele“ - in der sehr spezifischen und vor allem sensiblen landschafts-kulturräumlichen Kulisse eines ohnehin auf wenige Potentiale reduzierten Raumes angeführt und bewertet. Es werden pragmatische Einschätzungen der Betroffenheit abgegeben, diese jedoch relativiert. Die Ausführungen zu Auswirkungen auf die potentiell beeinträchtigte Artengruppe Vögel sowie zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind gleichermaßen pragmatisch und kaum geeignet, ein positives Gesamturteil zu begründen. Die Anforderungen an eine nachhaltige Regionalentwicklung zeigen sich in der Reduktion auf Windkraftpotential in Negierung der außer naturräumlicher Attraktivität und Artenreichtum nur spärlich gegebenen Qualitäten nicht adäquat bewertet und erfüllt.

Der pauschal geäußert erscheinenden Einschätzung zum Schutzgut Wasser, wonach von der Errichtung von Windenergieanlagen nur marginale Beeinträchtigungen durch reduzierte Versickerungsleistungen und ggf. anfallende Schadstoffe ausgehen, wird unsererseits widersprochen. Hierzu liegen uns abweichende Informationen vor.

Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Menschen in der Region und insbesondere die Einwohner der umliegenden Wohnstandorte zeigen sich zugunsten einer „proWindkraft“-Argumentation marginalisiert. Die Anforderungen an eine nachhaltige Regionalentwicklung zeigen sich in der Reduktion auf Windkraftpotential in Negierung der außer naturräumlicher Attraktivität und Artenreichtum nur spärlich gegebenen Qualitäten nicht annähernd adäquat bewertet und erfüllt.

Beispielgebend sei die Wirkung errichteter Anlagen angeführt. Pragmatische Beurteilungen in Hinsicht auf Sichtbeziehungen bzw. die Raumwirkung jener Objekte würdigen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten im Kontext der beabsichtigten Anlagengröße und verharmlosen diesen Gesichtspunkt gezielt. Es fehlt an einer objektiven Bewertung des Landschaftsbildes, auch im Hinblick auf Naturnähe und Erholungsfunktion, auf den tatsächlich betroffenen Raum der ausgewiesenen Vorranggebiete im Kontext weiterer landschafts-/ kulturräumlicher Nutzungen („Stelzenfestspiele“ ...).

Wengleich gutachterliche Inhalte auf die Würdigung naturschutzfachlicher Aspekte hindeuten, werden aus unserer Sicht beispielsweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie die Einhaltung des Tötungs- und des Störungsverbots strenggeschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Vogelzug und Dichtezentren aufgrund der nicht vollständigen Datenlage – hier der Einbeziehung von Informationen, Gutachten und Einschätzungen Dritter in den Abwägungsprozess – in diesem Stadium des Verfahrens nur ungenügend berücksichtigt. Demnach liegen durch fachlich versierte Akteure / naturschutzfachlich Interessierte der Region in engagierter Detailarbeit erfasste Informationen vor, welche weitere wichtige abwägungsrelevante Inhalte abbilden. So wird es beispielsweise sinnvoll eingeschätzt, die Vogelzugkarten auch der vorvergangenen Jahre einzubinden, um historische Entwicklungen / Veränderungen gleichermaßen abzubilden wie prognostizierende Aussagen zu treffen.

Die aktuelle Erfassung real angetroffener Zufallsfunde von Schlagopfern, die stetige Registrierung und Beurteilung von Brutstandorten, Vogelzugbeobachtungen sowie deren Einschätzung durch in der Region Sachkundige werden sich aus unserer Sicht entscheidend erweisen, gutachterlich beigebrachte / zu bringende Daten mit den Erfahrungen und Einschätzungen aus der Region – in einem Entwicklungskontext der über viele Jahrzehnte hin erfolgten Erfassung – abzugleichen und nachvollziehbare, fachlich untersetzte Schlüsse hieraus zu ziehen. Im Sinne eines konsequenten und durchgängigen, detailliert geführten (Langzeit)Monitorings würde eine Datengrundlage zur Verfügung stehen, die Zweifel ausschließt und Begründungen liefert.

Den derart Berührten und fachlich versierten Akteuren vor Ort (u.a. proVOGTLANDSchaft e.V.) nur begrenzte Möglichkeiten der Beteiligung zu ermöglichen lässt vermuten, dass eine kritische Auseinandersetzung mit weiteren berücksichtigungsrelevanten Aspekten nur bedingt erfolgen soll – zumindest die Kenntnis und bewusste Einbeziehung in diesem Kontext geäußelter weiterer Gesichtspunkte würde das Ergebnis einer dahingehend geführten fach- und sachgerechten Erörterung nachvollziehbarer werden lassen. In unserer Kenntnis der Region und ihrer natur-/ landschafts- und kulturräumlichen Struktur ist die unbedingte Berücksichtigung dieser Anforderungen schlüssig begründet – anderenfalls sind Zweifel an den diesbezüglichen Ausführungen berechtigt.

Ein weiterer Aspekt sei an dieser Stelle angeführt, der die Argumentation der Regionalen Planungsgemeinschaft kritisch adressiert. Demnach wird im Prüfbogen W – 27 ausgeführt, dass „... sich die Prüffläche 19.04 ... im erweiterten Wirkungsbereich des Kulturerbestandes Bergkirche Schleiz (befindet) ...“. Die weiteren Ausführungen, wonach sich „... das Vorranggebiet ... in der direkten Sichtachse des Schutzbereichs (befindet) ...“ und „... ausgehend vom Besucherparkplatz der Bergkirche ... sich ein Panoramablick über die historische Innenstadt von Schleiz mit zahlreichen historischen Gebäuden (eröffnet) ...“ sowie „... aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes ... Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m zwar teilweise (max. bis ein Drittel der Gesamthöhe) im Bildhintergrund sichtbar werden, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber der Stadtansicht entfalten (würden) ...“ wird unsererseits mit Unverständnis zur Kenntnis genommen.

Die so erfolgende, dezidierte Wichtung des Wertes von Elementen des „Kulturerbes“ – hier der Bergkirche Schleiz – lässt im Verhältnis zur Auseinandersetzung mit den Belangen „Siedlung und Mensch“ den Zynismus bei der vermeintlich an fachlichen Kriterien ausgerichteten Auswahl an Vorrangflächen erkennen. Dies sowohl in Hinsicht auf den gegebenen 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Osten (Sachsen) und Nordwesten (Forsthaus), aber sicher nachvollziehbar auch zu den Abständen 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterkoskau – dort lebende Menschen!

Da davon auszugehen ist, dass im zweiten Schritt der Flächenausweisung (bis Ende 2032 mindestens 1,7 % der Regionsfläche) die Prämissen / Kriterien (siehe vorn) wiederholt und „bewährt“ zur Anwendung gelangen gehen wir davon aus, dass in den bereits definierten Prüfflächen weitere Ausweisungspotentiale begründet und damit noch mehr Flächen im Stadtgebiet als Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Damit steht zu erwarten, dass dem Gebot des Überlastungsschutzes dann erst recht nicht mehr entsprochen wird und der Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung für die Region um Tanna vollständig aufgelöst wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Auflösung von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten, in diesem Sinne raumordnerischen Grundsätzen und regionalplanerischen Anforderungen.

Letztlich weisen wir auf Fehler in der Auslegung der Schutzgüter und methodische Ungereimtheiten in den Dokumenten zum Vorranggebiet W -27 Tanna / Frankendorf hin:

- Inkonsistente Bewertung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt, Flora und Fauna“ und Natura 2000-Gebiete

Die Übersichtstabelle 5 des Umweltberichts bewertet die Auswirkungen auf „Biologische Vielfalt, Flora und Fauna“ für W-27 als „erheblich“ (+). Als Prüfhinweis wird hier explizit „Natura 2000“ genannt [Umweltbericht, Tabelle 5]. Dies suggeriert, dass die Nähe zu oder Beeinflussung von Natura 2000-Gebieten ein wesentlicher Grund für diese erhebliche Einstufung ist [Umweltbericht, Tabelle 5]. Demgegenüber steht die detailliertere Tabelle 6 zur Natura 2000-Verträglichkeit, die das Screening für das Vorranggebiet W-27 und das betroffene FFH-Gebiet „Wettera“ als „grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten“ (A) einstuft [Umweltbericht, Tabelle 6]. Diese Einstufung wird mit einem Abstand von „deutlich mehr als 1.000 m“ zum Schutzgebiet begründet und der Aussage, dass bei Abständen von über 400 m in der Regel keine Erheblichkeitseinschätzung der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) erforderlich ist [Umweltbericht, Tabelle 6].

Diese direkte Diskrepanz zwischen einer allgemeinen „erheblichen“ Bewertung und einer spezifischen „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwartenden“ Einstufung für Natura 2000-Gebiete (die als Prüfhinweis für die erhebliche Bewertung dienen) ist **widersprüchlich**. Es stellt sich die Frage, welche Bewertung nun korrekt ist und auf welcher Grundlage die „erhebliche“ Einstufung in Tabelle 5 letztendlich basiert, wenn die spezifische Prüfung Entwarnung gibt - ein methodischer Mangel oder mangelnde Transparenz in der Begründung.

- Inkonsistente Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Auch für das Schutzgut „Mensch“ wird die Auswirkung für W-27 in Tabelle 5 als „erheblich“ (+) bewertet, mit dem Prüfhinweis „Siedlung“ [Umweltbericht, Tabelle 5]. Das Prüfblatt für W-27 gibt jedoch detaillierte Abstände zu umliegenden Siedlungen an: 1.350 m zu Unterkoskau, 1.200 m zu Frankendorf und 570 m zu Wohngebäuden im Außenbereich (Bundschuh-Siedlung) [W27_Tanna-Frankendorf.pdf]. Der Umweltbericht selbst stellt fest, dass der Plangeber „keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, bezogen auf das Schutzmerkmal Siedlungsabstände“ erwartet, da „alle gesetzlichen Mindestabstände vom Plangeber eingehalten werden“ [Umweltbericht, Abschnitt 3.1.1].

Wenn alle gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden und der Plangeber selbst keine erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsabstände erwartet, ist die pauschale „erhebliche“ (+) Bewertung in Tabelle 5 für das Schutzgut „Mensch“ unklar und nicht ausreichend begründet.

Obwohl der Umweltbericht generell erwähnt, dass Vorranggebiete ab 50 ha Größe zu erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch führen können (was bei W-27 mit 91 ha zutrifft) [Umweltbericht, Abschnitt 3.1.1], wird dies nicht explizit als Prüfhinweis für W-27 in Tabelle 5 genannt. Die Diskrepanz zwischen der Einhaltung von Abständen und der pauschalen „erheblich“-Bewertung ist ein Ansatzpunkt für Kritik an der Methodik.

- Unzureichender Schutz des Kulturerbes (Bergkirche Schleiz)

Die Bergkirche Schleiz (KES-10) ist ein Kulturerbestandort von „internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung“ [3, 57, W27_Tanna-Frankendorf.pdf]. Solche Standorte sollen gemäß LEP 2025 durch Planungsbeschränkungen vor „unzumutbaren Beeinträchtigungen“ durch bauliche Anlagen wie moderne Windenergieanlagen geschützt werden. Das Vorranggebiet W-27 liegt etwa 9 km nordwestlich der Bergkirche Schleiz und in der direkten Sichtachse des Schutzbereichs 1 der Kirche [W27_Tanna-Frankendorf.pdf]. Der Plangeber räumt zwar ein, dass Windenergieanlagen mit 285 m Höhe „teilweise (max. bis ein Drittel der Gesamthöhe) im Bildhintergrund sichtbar werden“, wertet dies aber als „hinnehmbar“ und gewichtet die Windenergienutzung höher [W27_Tanna-Frankendorf.pdf].

Die Entscheidung, die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen im Bildhintergrund eines Kulturerbestandortes von solch herausragender Bedeutung als „hinnehmbar“ einzustufen, könnte als unzureichende Berücksichtigung der Schutzbelange des Kulturerbes gewertet werden. Angesichts der „sehr weitreichenden Raumwirkung“ des Denkmals und seiner Festlegung im LEP 2025 als schützenswertes Kulturgut ist eine bloße „teilweise Sichtbarkeit“ eine Beeinträchtigung, die die Wertigkeit und das Erscheinungsbild des Denkmals negativ beeinflussen kann, insbesondere wenn sie in der *direkten Sichtachse* liegt. Die Abwägung zugunsten der Windenergie kann hier als fehlerhaft oder zu gering gewichtet angesehen werden.

- Ausweisung in sensiblen Waldflächen und Biotopen

Obwohl der Wald nicht mehr pauschal als Tabuzone gilt, wird für W-27 beschrieben, dass es sich um einen Wald mit überwiegend Fichtenreinbeständen handelt, aber auch „hochwertigere Waldstrukturen mit vereinzelt Biotopen (Nasswiesen und Quellbereich) sowie schmale fingerartige Bänder des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds“ in der östlichen Teilfläche lokalisiert sind [W27_Tanna-Frankendorf.pdf]. Der Plangeber empfiehlt, diese höherwertigen Bestände und kleinräumigen Biotop zu meiden [W27_Tanna-Frankendorf.pdf].

Die Ausweisung eines Vorranggebiets in einem Wald, der nachweislich sensible Biotop und Biotopverbundstrukturen enthält, birgt das Risiko einer zukünftigen Beeinträchtigung dieser schützenswerten Bereiche, selbst wenn sie für die konkrete Anlagenplatzierung ausgeschlossen sind. Die bloße Empfehlung zur Meidung ist keine verbindliche Absicherung auf dieser Planungsebene. Die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (Wege, Kabel) im Rahmen des Windparkbaus können diese sensiblen Strukturen unabhängig von der eigentlichen Anlagenposition beeinflussen. Dies steht im Gegensatz zum Ziel, Biotop zu schützen und deren Leistungsfähigkeit zu erhalten.

- Methodische Schwäche der „Abschichtung“ auf nachfolgende Planungsebenen

Der Umweltbericht stellt an mehreren Stellen klar, dass viele detaillierte Prüfungen, Konfliktlösungen und Maßnahmen zur Minderung oder Kompensation von Umweltauswirkungen auf die nachfolgende Genehmigungsebene „abgeschichtet“ werden.

Diese „Abschichtung“ kann als methodische Schwäche der Regionalplanung kritisiert werden. Sie führt dazu, dass potenziell erhebliche Umweltauswirkungen nicht umfassend auf der übergeordneten Planungsebene bewertet und gelöst werden, sondern auf eine spätere Phase verschoben werden, die möglicherweise weniger transparent ist und weniger Möglichkeiten für eine überregionale Abwägung bietet. Dies kann zu einer unzureichenden vorsorgenden Planung führen und das Risiko von nicht identifizierten oder nicht beherrschbaren Konflikten im späteren Projektstadium erhöhen, was der Zielsetzung eines umfassenden Umweltschutzes entgegenläuft.

In Hinsicht auf die Vorrangfläche „W - 39 Tanna / Schilbach“ (mit Prüfflächen 19.03/4 (Teilfläche hieraus zu Vorranggebiet „Windenergie“ bestimmt) sowie 19.03/1, 19.03/2, 19.03/3 und 19.03/5) wird zum besonderen Interesse am Repowering der Anlagen dahingehend ausgeführt, den vorsorglichen Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m zu reduzieren, um einen Teil der Bestandsanlagen somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ zu integrieren.

Unserer mehrfach geäußerten Anregung, den außerhalb des Vorranggebietes gelegenen Anlagen einen eigenen Status zu verleihen und diese somit berechnungsrelevant in eine Ermittlung der Flächenangaben selbst einzubeziehen wurde bisher und auch mit dem hier vorliegenden Entwurf nicht gefolgt.

Die Begründung der Abgrenzung des Gebietes nach Westen über die Bundesautobahn in die Teilprüfflächen 19.03/3 und 19.03/1 erweist sich aus unserer Sicht interessant. Demnach sprechen gewichtige Belange des Kulturerbeschutzes gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes, um schutzbedürftige störungsarme Bereiche mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes und besonderer kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Prägung größtmöglich vorsorglich von der Windenergienutzung freizuhalten. Unsere Argumentation, die Region Tanna als Verbinder „Thüringer Meer“ zum Vogtland ebenso touristisch höherwertig zu werten wurde bisher unverständlicherweise ebenso nicht gefolgt.

Zusammenfassend:

Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raumes auf die eines Energie- (und Nahrungsmittel)lieferanten beschränkt wird und in Hinsicht auf erneuerbare Energien (hier maßgeblich Windkraft) und mit diesen vermeintlich einhergehenden Wertschöpfungsmöglichkeiten reale Auswirkungen zugunsten eines idealisierten Denkens verharmlost werden. Dies kann durch die Stadt Tanna reduziert und forciert auf Wind – mit dem Windvorranggebiet „Schilbach“ bereits jetzt umfassend Teil jener Entwicklung – nicht noch darüber hinaus mitgetragen werden. In den von auswuchernden Windparks berührten Bereichen des Landes wird dies durch unmittelbar betroffene Bürger als unausgleichbare Reduzierung der Qualität des ländlichen Raumes zugunsten anderer, hiervon unberührter Landesteile erkannt und berechtigt dem Leitbild der Schaffung / Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Bezug Raumkategorien und Grundsätze der Raumordnung) widersprechend angesehen.

Die beschlossenen Prämissen und Kriterien der Planungsgemeinschaft stringent folgende Methodik konterkariert Anforderungen, ausgewogene Entwicklungen im Sinne der Erfüllung gleichberechtigender Ansprüche an den Raum zu gewährleisten. Die Folgen einer einschichtig geführten Debatte können nicht ausschließlich durch den ländlichen Raum – und hier insbesondere durch einzelne, bereits vorbelastete Gemeinden wie eben die Stadt Tanna – zugunsten „unbelasteter“ / auch mit dem vorliegenden Entwurf weiter „unbelastet belassener“ Gefüge getragen werden.

Insofern nunmehr Aspekte erneuerbarer Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen Belangen nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen und dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden soll erwarten wir, dass in Hinsicht auf die Erfüllung der Flächenziele alle Kommunen gleichsam mitwirken und damit dem Aspekt der Gleichwertigkeit sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen neu abbildender Landschafts-/ Kulturraumgefüge im Grundsatz durch alle getragen!!! entsprochen wird.

Die im Kapitel 4 des Regionalplanes Ostthüringen getätigten Ausführungen zu Erfordernissen für den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotential für die nachfolgenden Generationen werden insbesondere vor dem Hintergrund der Darlegungen des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Windenergie widersprüchlich und als bloße „Worthülsen“ ohne praktischen Wert erkannt. Die sich mit dem forcierten Ausbau der Windenergie vollziehenden Eingriffe stehen konträr zu den Grundsätzen G 4-2 („... die Freiraumstruktur Ostthüringens mit ihren Kulturlandschaften ... soll bewahrt und entwickelt werden ...“) und G 4-3 („... in der Planungsregion Ostthüringen soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume, die bisher wenig durch Infrastruktur und Siedlungsdynamik beeinträchtigt (war) bewahrt bleiben ...“) – welche nicht nur in Hinsicht auf „störungsarme Räume“, „Vorranggebiete Freiraumsicherung“, „Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung“ und „Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential“ begrenzt werden dürfen.

Auch die Region Tanna darf – wie viele andere und vergleichbaren Widersprüchen ausgesetzte Regionen – für sich eine gewisse Qualität freiräumlicher Strukturen zum Wohle der in ihr lebenden Menschen sowie der sie prägenden Fauna und Flora beanspruchen. Jene hehren Leitmotive verkümmern in der realen Umsetzung bundes- und landespolitischer Vorgaben zur Etablierung von Windenergieanlagen – hier durch die Regionalplanung in einem nicht hinnehmbaren Maße auf die Region Tanna heruntergebrochen - zur Bedeutungslosigkeit.

Wir erwarten

- Keine Ausweisung der Vorrangfläche W – 27 Tanna / Frankendorf
- Zurücknahme der Ausweisung des Vorranggebietes W – 28 Tanna / Unterkoskau
- Keine Ausweisung des Vorranggebietes W – 50 Langgrün / Frössen in der dargelegten Größe und auf das Gebiet der Stadt Tanna übergreifend
- Gleichverteilte und -berechtigende Ausweisung von Vorranggebieten in der Planungsregion Ostthüringen unter Einbeziehung möglichst aller Gemeinden / Ausnutzung vorhandener Potentiale unabhängig vom Vorhandensein in bisherigen Prämissen definierter Voraussetzungen
- Nachvollziehbare Auseinandersetzung mit Aspekten des Überlastungsschutzes, überhaupt deren Anwendung, die im vorliegenden Fall Tanna nicht erfolgt ist (insbesondere in Bezug auf die Vorrangflächen W – 27 und W – 28)
- direkte Einbeziehung der Stadt Tanna als überlastete Kommune im weiteren Planungsprozess – da erfahrungsgemäß keine Abwägungsergebnisse nachvollziehbar vermittelt werden ist der Stadt eine unmittelbare Gelegenheit zur Erörterung durch uns vertretener Positionen zu geben
- Einbeziehung von Entwicklungen benachbarter Planungsregionen in den hier vorliegenden Planungsprozess, um wie in der Stadt Tanna auftretende Extreme der Addition großflächiger Vorranggebiete und deren nachhaltig negative Wirkungen auf die in dem Teilbereich der Region lebenden Menschen und natur-/ kulturräumlichen Gefüge auszuschließen

Wir hoffen mit diesen Ausführungen Aspekte benannt zu haben, die aus Sicht eines Akteurs im ländlichen Raum Steuerungserfordernisse und Handlungsbedarfe aufzeigen, welche im Prozess der weiteren Qualifizierung des Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen und dabei insbesondere in Hinsicht auf dessen Anwendbarkeit hin Berücksichtigung finden sollten.

Wir sehen einer Beteiligung der Stadt Tanna im weiteren Verfahren entgegen und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen sowie weitere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Seidel
Bürgermeister